

Zehnte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund

vom 01. Juli 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 06. Oktober 2022 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei Studiengängen, in denen ein obligatorischer Auslandsstudienaufenthalt nicht vorgesehen ist, wird zumindest ein im Ausland verbrachtes Semester, welches über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten vor Ablauf der Regelstudienzeit nachgewiesen wurde, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

„(8) Überschreiten Studierende die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Hochschulstudium abgeschlossen wird, gemeldet zu haben, so werden sie vom Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 15 der Immatrikulationsordnung exmatrikuliert werden.“

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Grad wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Fall eines Bachelors oder eines Masters in Abhängigkeit von der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem Zusatz „of Arts“, „of Engineering“, „of Science“ oder „of Laws“ versehen (abgekürzt: B.A., M.A., B.Eng., M.Eng., B.Sc., M.Sc., LL.M).“

3. In § 9 werden die Absätze 1 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die möglichen Prüfungsgegenstände ergeben sich aus der Prüfungsordnung, der Modulbeschreibung und dem Studienplan. Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen, auch durch den Lehrveranstaltungsleiter, sind rechtlich nicht bindend.“

„(6) Studierenden, denen nach § 22 erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, ist die Möglichkeit zu eröffnen, über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von Absatz 5 eine Prüfung abzulegen.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens sechs Prüflingen abzunehmen.“

5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Machen Studierende glaubhaft, dass aufgrund einer besonderen Lebenslage in der sie sich befinden, insbesondere wegen länger andauernder körperlicher Behinderungen oder Beschwerden, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihnen zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit besonderen Pausenregelungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Dies gilt nicht, soweit dieser Ausgleich dem Wesen und Inhalt der Prüfung widerspricht oder nicht geeignet ist, die Behinderungen oder Beschwerden auszugleichen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet. Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann von der Prüferin oder dem Prüfer vor der Notenfestsetzung gehört werden. Im Übrigen werden die Prüfungen von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“

b) Der Absatz 1 wird zu Absatz 2 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen eigenständig und unabhängig. Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen findet keine Verständigung zwischen den einzelnen Prüferinnen und Prüfern statt.“

c) Die nachfolgende Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.

7. In § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Sinne der geltenden Kooperationsvereinbarung zur Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler kann auf Antrag beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein von § 16 Absatz 2 abweichender Prüfungszeitraum gewährt werden.“

8. In § 18 Absatz 2 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Aktivitäten im Spitzensport im Sinne der geltenden Kooperationsvereinbarung zur Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, soweit sie die Studierende oder den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert haben.“

9. In § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Studierende haben insgesamt vier Zusatzversuche auf ihre Prüfungen, außer Abschlussarbeit und Kolloquium. Je Prüfung eines Studiengangs kann nur ein Zusatzversuch beansprucht werden. Für einen Zusatzversuch ist ein formloser Antrag durch die Studierenden im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten innerhalb der Frist gemäß § 19 einzureichen.“

10. § 22 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Fehlversuche werden nicht auf das Studium an der Hochschule Stralsund angerechnet. § 17 Absatz 5 Nr. 2 Landeshochschulgesetz ist zu beachten.“

11. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ergänzend zu Absatz 2 kann für Studierende im Teilzeitstudium nach § 5 bei Nachweis über das Vorliegen eines besonderen Grundes die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit bis auf das Doppelte der nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Als besonderer Grund kommen insbesondere eine parallele Erwerbstätigkeit (in einem Umfang von min. 50 % der regulären Arbeitszeit) sowie die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in Betracht. Der Antrag ist über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten.“

12. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Abschlussarbeit; es soll nicht länger als 120 Minuten dauern.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 25.06.2024 und der Genehmigung des Rektors vom 01. Juli 2024.

Stralsund, den 01. Juli 2024

**Der Rektor
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr. Ralph Sonntag**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2024 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.